



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

12/SN-57/ME

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifflner

Tel.: 51 5 95/2537

GZ 10.005/639-1.1/87

Entwurf eines Versorgungsrechts-
Änderungsgesetzes 1988 (Änderung
des Kriegsoferversorgungsgesetzes
1957, 18. Novelle zum Heeresver-
sorgungsgesetz und Änderung des
Opferfürsorgegesetzes);

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

ENTWURF	
57. GE 87	
Datum:	2. OKT. 1987
Verteilt:	8.10.1987 Rosner

H. Hajek

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales versendeten Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 zu übermitteln.

1. Oktober 1987
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Rosner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifflner
Tel.: 51 5 95/2537

GZ 10.005/639-1.1/87

Entwurf eines Versorgungsrechts-
Änderungsgesetzes 1988 (Änderung
des Kriegspflerversorgungsgesetzes
1957, 18. Novelle zum Heeresver-
sorgungsgesetz und Änderung des
Opferfürsorgegesetzes);

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 21. August 1987, GZ 41.010/3-1/1987, übermittel-
ten Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1988 beehrt sich das
Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 1 dritter Satz HVG):

Die Neufassung des dritten Satzes des § 1 Abs. 1 HVG soll bewirken, daß
Gesundheitsschädigungen, die auf einem der im § 1 Abs. 1 lit. d bis k HVG
umschriebenen Wege erlitten werden, dann nicht als Dienstbeschädigungen zu
entschädigen sind, wenn die Schädigungen auf ein grob fahrlässiges Verhalten
des Wehrpflichtigen zurückgeführt werden können. Gegen eine derartige Rege-
lung bestehen von ho. Ressortstandpunkt keine Einwände.

Im letzten Absatz der Erläuterungen zu Art. II Z 1 wird jedoch zur Erwägung
gestellt, einen Versorgungsanspruch nach dem HVG nur dann einzuräumen, wenn
das Verhalten des Wehrpflichtigen noch als entschuldbare Fehlleistung ange-
sehen werden kann.

Nach Auffassung des ho. Ressorts erscheint eine derartige Einschränkung vor allem aus sozialen Gründen nicht vertretbar. Ein Ausschluß des Versorgungsanspruches schon bei leichter Fahrlässigkeit hätte nämlich zur Folge, daß die Masse der durch Verkehrsunfälle bedingten Gesundheitsschädigungen von Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen von einem Anspruch auf Versorgungsleistungen nach dem HVG von vornherein ausgenommen und somit eine entsprechende soziale Absicherung nicht mehr gegeben wäre; eine derartige Situation wäre aber nicht zuletzt auch aus wehrpolitischen Gründen untragbar. Es wird daher ersucht, derartige Einschränkungen des Versorgungsanspruches nach dem HVG nicht in Betracht zu ziehen und den letzten Absatz der Erläuterungen zu Art. II Z 1 zu streichen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

1. Oktober 1987
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

